

II-1590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7747J

1980 -10- 09

A n f r a g e

der Abgeordneten DW. JOSSECK, DKFM. BAUER  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Gebührenvorschreibung für behördliche Auskunftserteilung

Wie die Volksanwaltschaft in ihrem Dritten Bericht an den Nationalrat am Beispiel des Finanzamtes Salzburg (Seite 75, Punkt 1.5) aufgezeigt hat, erfolgen Aufforderungen zur Beibringung von Stempelmarken nicht selten in außerordentlich restriktiver Auslegung des Gebührengesetzes.

Es geht hier um solche Fälle, in denen sich Bürger mit der Bitte um eine Rechtsauskunft brieflich an eine Behörde wenden, wobei diese mit der Auskunftserteilung dann die Aufforderung verbindet, binnen zweier Wochen Stempelmarken (pro beantworteter Frage 70,-- Schilling) nachzureichen.

Während Bewohner ländlicher Gemeinden darauf angewiesen sind, die benötigten Auskünfte auf schriftlichem Wege - und somit gebührenpflichtig - bei der Behörde einzuholen, haben am Sitz einer Behörde wohnende Bürger die Möglichkeit, die gleichen Auskünfte mündlich - und somit unentgeltlich - zu erhalten.

Mit Recht weist die Volksanwaltschaft darauf hin, daß die hier in Rede stehende behördliche Vorgangsweise geeignet erscheint, zwischen Bürger und Verwaltung unnötige Schranken aufzurichten. Hinzu kommt noch der Gesichtspunkt, daß in diesem Zusammenhang eine echte Benachteiligung der Bevölkerung ländlicher Gebiete bzw. kleiner Gemeinden vorliegt, die bei Realisierung der - von der Bundesregierung beabsichtigten - empfindlichen Erhöhung der Stempelgebühren im übrigen noch krasser ausfallen wird.

In Übereinstimmung mit der von der Volksanwaltschaft geäußerten Auffassung, "daß im Sinne des Servicecharakters der Verwaltung ein Weg gefunden werden sollte, derartige Gebührenvorschreibungen auf solche Fälle zu beschränken, die einen größeren Verwaltungsaufwand nötig machen", richten die

- 2 -

unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für  
Finanzen die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu dem oben aufgezeigten Sachverhalt?
2. Wurde die Möglichkeit, Gebührenvorschreibungen auf Fälle mit einem größeren Verwaltungsaufwand zu beschränken, bereits geprüft - und, wenn ja, wie lautet das Ergebnis?